

Rechtsprechung

haben. In den Fällen, in denen es - aus welchen Gründen auch immer - nicht zur Abgabe einer Sorgeerklärung kam, sollen dagegen immer mehr nichtverheiratete Väter Beratungen von Rechtsanwälten oder Jugendämtern zu Fragen des Sorgerechts nachsuchen.

b) Die vorliegende Entscheidung als allgemeines Plädoyer für ein gemeinsames Sorgerecht nichtverheirateter Eltern anzusehen, erschiene indessen verfehlt: Der Beschluss des Amtsgerichts befasst sich nicht mit den Rechten nichtverheirateter Väter, sondern das Gericht entscheidet in einem konkreten Einzelfall auf der Grundlage des geltenden Rechts über die Konsequenzen, die aus einer mit sachverständiger Hilfe festgestellten Kindeswohlgefährdung zu ziehen sind. Dabei wird deutlich herausgearbeitet, dass der Maßstab für die zu treffende Entscheidung sich - auch wenn

dieser Maßstab der Sache möglicherweise besser gerecht geworden wäre - nicht aus § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB ergibt, sondern dass der Eingriff allein an der deutlich höheren Schwelle der §§ 1666, 1666a BGB zu messen ist. In der sehr ausführlichen und sorgfältig begründeten Entscheidung gelangt das Gericht zu einem abgewogenen und letztlich überzeugendem Ergebnis, bei dem das Wohl des betroffenen, etwa drei Jahre alten Kindes eindeutig im Vordergrund stand.

2. Wie lange diese „Eckpunkte“ in Zukunft noch Bestand haben werden, ist mittlerweile allerdings offen. Denn vor kurzem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der „Zaunegger“-Entscheidung (Urteil vom 3. Dezember 2009, Beschwerde Nr. 22028/04: Zaunegger vs. Deutschland; www.echr.coe.int) festgestellt, dass die geltende deutsche Sorgerechtsregelung für

Väter eines außerhalb einer bestehenden Ehe der Eltern geborenen Kindes gegen das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 14 iVm. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt (vgl. die Notiz in ZKJ 1/2009 ■). Die Straßburger Entscheidung macht eine Überarbeitung des deutschen Konzepts von der elterlichen Sorge nichtverheirateter Eltern erforderlich. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat in einer Pressemitteilung vom 3. Dezember 2009 bereits angekündigt, dass die Debatte über notwendige gesetzgeberische Änderungen „angesichts der Bandbreite von rechtspolitischen Möglichkeiten ... jetzt zwar sorgfältig, aber mit Hochdruck“ geführt werden soll. Man darf gespannt sein!

RiKG Dr. Martin Menne, Berlin



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Rezension: Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten

Immer größer wird das Interesse an Mediationen auch für Elternpaare aus unterschiedlichen Nationen. Christoph C. Paul und Sybille Kiesewetter haben zu diesem Thema nun eine Bilanz mit den wichtigsten Informationen herausgegeben*.

Bereits der Untertitel „*Rechtliche Grundlagen, Interkulturelle Aspekte, Handwerkszeug für Mediatoren, Einbindung ins gerichtliche Verfahren, Muster und Arbeitshilfen*“ lässt erahnen, dass dieses Buch einen Leserkreis anspricht, der sowohl die juristischen wie auch die psycho-sozialen Berufe umfasst. Mit zunehmender Spannung hat die Juristin in mir die Kapitel gelesen, die von den Nicht-Juristen geschrieben worden sind, mit fachlichem Interesse habe ich viele Einzelheiten in den juristischen Teilen entdeckt und mit einem zweiten neugierigen Blick habe ich versucht herauszufinden, welche Aspekte ich für meine Arbeit als - juristische - Mediatorin verwenden kann.

Die beiden Herausgeber, *Christoph C. Paul* als Rechtsanwalt und Mediator und *Sybille Kiesewetter* als Psychologin und Mediatorin stehen für ein sorgsam zusammengestelltes Werk.

In elf Kapiteln und einem umfangreichen Anhang werden von zehn Autorinnen und Autoren Wissen, Informationen und Anregungen für alle diejenigen vermittelt, die - in welchem Zusammenhang auch immer - mit internationalen Kindschaftskonflikten zu tun haben.

Einleitend, quasi als geschichtlicher Hintergrund, wird ein Artikel von *Eberhard Carl* aus

dem Jahr 2001 zu den Möglichkeiten der Verringerung von Konflikten in HKÜ- (Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung) Verfahren abgedruckt. Er stellte in Deutschland den Ausgangspunkt für Überlegungen zu dem Einsatz alternativer Lösungsmöglichkeiten bei internationalen Kindschaftskonflikten dar.

Anschließend wird von Rechtsanwältin *Nehls* ein Überblick über die rechtlichen Grundlagen bei internationalen Kindesentführungen sowie bei internationalen Sorge- und Umgangsverfahren gegeben.

Es folgt ein hochinteressanter Aufsatz der beiden Herausgeber über die Besonderheiten von Mediationen in grenzüberschreitenden Fällen, angefangen bei der Frage, wie die in Betracht kommenden Eltern überhaupt auf die Möglichkeit von Mediation aufmerksam gemacht werden können, über die Kriterien der Eignung von Konflikten für die Mediation weiter zu ganz konkreten Hilfestellungen bei der Auswahl geeigneter Mediatoren. Es werden in diesem Abschnitt Argumente abgewogen, die es den Anwälten der Beteiligten erleichtern, ihre Mandanten bei der Frage, ob eine Mediation dem Gerichtsverfahren vorzuziehen ist, umfassend zu beraten. Praktische Tipps, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Mediation helfen (Vorgespräche, Zeitaufwand, Ort, Einbeziehung der Kinder, der Anwälte, der Gerichte, von Dolmetschern) wer-

den ergänzt durch Einblicke in die sachliche Arbeit der Mediatoren. Nicht zuletzt wird über die Abschlussvereinbarung und deren familiengerichtliche Umsetzung gesprochen.

Folgerichtig wird im nächsten Kapitel von *Carl* und *Erb-Klünemann* die Einbindung von Mediation in das gerichtliche HKÜ-Verfahren aus richterlicher Sicht betrachtet. Eindringlich wird geschildert, dass eine gerichtliche Entscheidung im Rückführungsverfahren lediglich einen kleinen Teilbereich, nicht jedoch die zugrunde liegenden Probleme, nämlich das Sorge- oder Umgangsverfahren im Herkunftsstaat bzw. die Angst beider Eltern, ihr Kind zu verlieren, löst. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang eine detaillierte Gegenüberstellung der Kosten eines HKÜ-Verfahrens bis zur 2. Instanz von ca. 9000 €, einschließlich der Vollstreckungskosten, jedoch ohne die weiteren im Ausland für das Sorgeverfahren entstehenden Kosten, mit den Kosten einer Mediation, die im Rahmen des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens durchgeführt wird von ca. 8000 €.

Einen guten Überblick über gesetzliche Regelungen zur Mediation, zur Ausbildung der Mediatoren und möglichen Kostenbeiträgen in anderen europäischen Ländern bzw. Vertragsstaaten des HKÜ gibt danach *Schmiedel*.

Die Frage, wann überhaupt eine interkulturelle Mediation vorliegt, wie unterschiedlich Mediatoren aus verschiedenen Ländern möglicherweise arbeiten, welche Quelle für Miss-

verständnisse linguistische Probleme oder mediatorische Techniken sein können, diskutiert *Kriegel*.

Vertieft wird die Frage der Bedeutung der Bilingualität von Mediatoren im folgenden Kapitel von *Schwartz*. Er erläutert den größeren Einfluss des Mediators insbesondere auf der Prozessebene, weist auf die unter Umständen auftretenden Schwierigkeiten zwischen den Mediatoren hin, aber auch darauf, dass das Lösen dieser Probleme modellhaft auf die Medianten wirken kann.

Einen eigenen Abschnitt bilden im Folgenden die wiederum nahezu spannend zu lesenden Schilderungen des deutsch-französischen, des deutsch-amerikanischen und des deutsch-polnischen Mediationsprojekts sowie des englischen REUNITE-Projekts. Jedes für sich bietet einen interessanten Überblick über verschiedene Herangehensweisen und die praktische Durchführung solcher Projekte.

Der rund 100 Seiten umfassende Anhang ist weit mehr als das, nämlich eine Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien sowie Muster, Arbeitshilfen, Informationsblätter, Vereinbarungen sowohl zur Mediation wie auch zum gerichtlichen

HKÜ-Verfahren. Hier könnte allerdings in einer 2. Auflage eine kleine Aktualisierung verschiedener Adressen und der neuen Vorschriften zum FamFG nicht schaden.

Den Autoren ist es gelungen, ein Fachbuch zu schreiben, das sich überwiegend sowohl hintereinander weg lesen, wie auch zum gezielten Nachschlagen einzelner Themen verwenden lässt. Ich kann es allen mit internationalen Kindschaftskonflikten Befassten, seien es Jurist/innen oder im psychosozialen Bereich Tätige, seien es Richter, Rechtsanwälte, Mediatoren oder Berater empfehlen, da es kein vergleichbares Werk gibt, das Mediation und juristische Vorgehensweise in solch einem hochsensiblen Bereich nicht nur von allen Seiten beleuchtet sondern auch mit praktischen Argumenten und Arbeitshilfen versieht.

Sabine Brieger (Richterin in Berlin)

*Christoph C. Paul/Sybille Kiesewetter (Herausgeber):

Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten

Verlag C.H. Beck, München 2009, 278 Seiten, 24,90 €, ISBN 978-3-406-58733-7



Siehe auch www.mikk-ev.de

"Es gibt kein vergleichbares Werk . . . , das Mediation und juristische Vorgehensweise in solch einem hochsensiblen Bereich . . . von allen Seiten beleuchtet . . ." (Rezensentin Brieger)

Peter Friderici/Rainer Kemper (Hrsg.)

Familienverfahrensrecht

Handkommentar

Nomos Verlag, Baden-Baden 2009, 864 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-8329-3256-5, 89,- €

Ziel des „Handkommentars“, einer bereits recht gut eingeführten Reihe, ist es, allen, die mit dem neuen Recht in Berührung kommen, sei es als Berater, Richter oder Verfahrensbevollmächtigter, einen schnellen Zugriff auf das neue Recht zu ermöglichen, ihnen die Systematik zu vermitteln und erste Auslegungshilfen bei der Klärung von Zweifelsfragen zu geben. Der Kommentar beschränkt sich dabei bewusst auf die ersten beiden Bücher des neuen FamFG, also den Allgemeinen Teil und das Verfahren in Familiensachen. Das Betreuungs- und Unterbringungsrecht wird, trotz der thematischen Nähe, ausgespart, weil die bei-

den Herausgeber, ein erfahrener Richter an einem Obergericht a.D. und ein im Bereich des FamFG bestens ausgewiesener Hochschullehrer einen Spezialkommentar für die wichtigsten familienrechtlichen Bereiche schaffen wollten. Der Kommentar ist ndash; eine wirklich bemerkenswerte verlegerische Leistung! – bereits auf dem Stand des sogenannten „FamFG-Reparaturgesetzes“ (BT-Drs. 16/12717), des erst im Sommer 2009 verabschiedeten Gesetzes, mit dem im letzten Moment noch Änderungen in das FamFG eingefügt worden sind wie beispielsweise die für jede Instanz gesondert anfallende Verfahrensbeistands-Pauschale (§ 158 Abs. 7 Satz 2 FamFG). Der Gesetzestext wird von den insgesamt 14 Autoren, zumeist Richtern oder Rechtsanwälten, sehr schön und schnörkellos und immer gut lesbar erläutert. Die Anmerkungen finden sich außerhalb des Seitentextes am Fuß der Seite; das ist praktisch und erleichtert die Lesbarkeit. Mit weiterführenden Hinweisen wird von den Autoren frei-

lich etwas sparsam umgegangen und das ist schade; gerade die inzwischen doch recht reichhaltige Aufsatzliteratur hätte stärker berücksichtigt werden können. Gut gelungen ist die von *Monika Clausius* und *Mallory Völker* verantwortete Bearbeitung des Verfahrens in Kindschaftssachen, das sehr kenntnisreich und mit einem guten Gespür für die Belange insbesondere der amtsgerichtlichen Praxis erläutert wird. Das Beschleunigungsgebot und die Anforderungen, die sich hieraus namentlich für die Jugendämter ergeben, werden sehr schön herausgearbeitet (§ 155 Rn. 8, 9 FamFG). Insgesamt gesehen, handelt es sich bei dem Werk um ein sehr solides, rundherum gelungenes Erläuterungsbuch zum neuen Recht, mit dem sich gut arbeiten lässt und das deshalb auch unbedingt zu empfehlen ist.

Richter am KG, Dr. Martin Menne, Berlin

Michael Cirullies

Vollstreckung in Familiensachen

FamRZ-Buch 28, Giesecking-Verlag, Bielefeld 2009, broschiert, 282 Seiten, ISBN 978-3-7694-1043-3, 49,-€

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um einen Spezialtitel zu einem Gebiet, das durch das FamFG ebenfalls in weiten Bereichen umge-

staltet wird: Denn eines der Ziele des neuen Familienverfahrensrechts ist es bekanntlich, die unübersichtliche, lückenhafte und häufig wenig effiziente Vollstreckung familiengerichtlicher Entscheidungen zu vereinheitlichen, transparenter und insgesamt leichter handhabbar zu machen. Inwieweit es dem Gesetzgeber gelungen ist, dieses Ziel auch tatsächlich zu erreichen, wird von *Michael Cirullies*, der an einem Amtsgericht als Familien- und Vollstreckungsrichter mit der komplizierten Materie bestens vertraut

ist, eingehend untersucht. Aufbau und Herangehensweise sind dabei ebenso unorthodox wie geschickt gewählt, da sich der Autor dem Stoff von zwei Seiten nähert – einmal, in dem er die zur Vollstreckung geeigneten Titel, die Vollstreckungsvoraussetzungen und die einzelnen Vollstreckungsarten (u.a. Mobilienvollstreckung, Forderungspfändung, Immobilienvollstreckung) erörtert, und zum anderen, in dem er die einzelnen Gegenstände darstellt, die beispielsweise wie das Unterhalts- oder Güterrecht, Ehwoh-